

Hinweis: Die EU-Verordnung (xx/xx) ist als Bezugstext im derzeitigen Stadium noch nicht verweisungstauglich. Eine Verweisungstauglichkeit ist erst dann gegeben, wenn der Bezugstext in deutscher Sprache veröffentlicht und dauerhaft allgemein zugänglich ist. Um jedoch eine zeitnahe Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung zu gewährleisten, erscheint es notwendig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die ersten Verfahrensschritte einzuleiten.

N I 4 – (70132-11/21.1.)

Bonn, 07.02.2014

Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und aus der Verordnung EU (xxx/xxx)

vom [...]

(Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen – NgRG)

A. Problem und Ziel

Am ... wurde die Verordnung EU (xxx/xxx) beschlossen. Diese dient der Umsetzung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Nagoya-Protokoll). Das Nagoya-Protokoll wurde am 29. Oktober 2010 auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt beschlossen. Es regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Deutschland hat das Nagoya-Protokoll am 23. Juni 2011 gezeichnet. Die Verordnung EU (xxx/xxx) setzt alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene um.

B. Lösung

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieses Gesetz konkretisiert die Verordnung EU (xxx/xxx) und dient vor allem dazu, die daraus resultierenden Verpflichtungen umzusetzen. Neben den europarechtlichen Verpflichtungen werden auch die aus dem Nagoya-Protokoll folgenden völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Geregelt werden insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden, ferner werden Sanktionen bestimmt. Eine Folgeänderung wird in § 34a PatG vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Aufwand für Bürgerinnen und Bürger.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz voraussichtlich keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

N I 4 – (Az.)

Bonn, 07.02.2014

Entwurf

**Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und aus der
Verordnung EU (xxx/xxx)**

vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen – NgRG)

§ 1

Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz werden ergänzend zur Verordnung EU (XX/XX) [ABl. EU ..] Bestimmungen für die Nutzung von genetischen Ressourcen und sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt („das Nagoya-Protokoll“) [BGBl. ... II...] festgelegt und der Vollzug der Verordnung EU (XX/XX) geregelt.

§ 2

Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland

Der Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland unterliegt vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen keinen Einschränkungen.

§ 3

Meldepflicht

Soweit durch EU-Recht nicht anderweitig geregelt, sind Empfänger von Forschungsmitteln im Zusammenhang mit der Nutzung von genetischen Ressourcen und sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen anlässlich der Antragstellung oder Bewerbung für diese Mittel verpflichtet, bei der zuständigen Behörde zu erklären, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt nach Artikel 4 der Verordnung EU (XX/XX) vorgehen.

§ 4

Befugnisse

(1) Der zuständigen Behörde obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union und der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Maßnahmen.

(2) Die Nutzer genetischer Ressourcen im Anwendungsbereich der Verordnung EU (XX/XX) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfsmittel, einschließlich Kontrollproben, im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen,
2. alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Prüfungen einschließlich der Entnahme von Proben durchzuführen,
3. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß bestehen oder eine Sachverhaltserforschung anders nicht gewährleistet werden kann.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß bestehen oder eine Sachverhaltserforschung anders nicht gewährleistet werden kann, sind zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zulässig.

(4) Die Nutzer genetischer Ressourcen im Anwendungsbereich der Verordnung EU (XX/XX) sind verpflichtet, Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie die erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(5) Auskunftspflichtige Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(6) Die in Erfüllung einer Auskunfts- oder Duldungspflicht nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erhobenen personenbezogenen Informationen dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Verfolgung einer Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

§ 5

Abhilfemaßnahmen und vorläufige Sofortmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Kommt der Nutzer einer genetischen Ressource im Anwendungsbereich der Verordnung EU (XX/XX) einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde im Einzelfall die unrechtmäßig erworbene genetische Ressource vorläufig sicherstellen oder bestimmte Nutzungstätigkeiten untersagen.

(3) Bei der Sicherstellung von Tieren sind die allgemeinen Vorschriften zum Arten- und Tierschutz zu beachten.

(4) Die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sofern der Nutzer einer genetischen Ressource im Anwendungsbereich der Verordnung EU (XX/XX) den Anordnungen nach Absatz 1 nachkommt oder glaubhaft versichert, die Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 der Verordnung EU (XX/XX) künftig einzuhalten.

§ 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

die Überwachung näher zu regeln, soweit es zur Durchführung der Verordnung xxx/xxx erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Entnahme von Proben und Analysemethoden und der Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten sowie der Meldepflicht nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung EU (XX/XX) regeln.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. der Meldepflicht gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung EU (XX/XX) nicht oder nur unvollständig nachkommt oder falsche Angaben hierzu macht,
2. der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung EU (XX/XX) nicht nachkommt.
3. der Aufbewahrungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung EU (XX/XX) nicht nachkommt.
4. den Pflichten aus Artikel 1 § 4 Absätze 2 und 4 dieses Gesetzes nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde dauerhaft die Nutzung oder teilweise Nutzung der betroffenen genetischen Ressource untersagen.

§ 8

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für Naturschutz. Es ist insbesondere für den Vollzug der Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 7, Artikel 9 Absätze 1, 3, 4 und 7, Artikel 10 und Artikel 12 der Verordnung EU (XX/XX), sowie für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Es ist zugleich zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Nagoya-Protokolls und von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung EU (XX/XX) sowie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die zuständige oberste Bundesbehörde ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

1. als Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen internationalen und europäischen Gremien,
2. als nationale Anlaufstelle gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Nagoya-Protokolls und
3. für die Übermittlung der Berichte an die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung EU (xx/xx).

§ 10

Kosten, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Von der Zahlung von Gebühren sind außer den in § 8 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes näher zu bestimmen.

(3) Die bei der Erfüllung von Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren und Überwachung entstehenden eigenen Aufwendungen des Betreibers sind nicht zu erstatten.

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

§ 34 a des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt eine Meldung über die Anmeldung an das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Behörde im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Nutzung genetischer Ressourcen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz konkretisiert die EU-VO (xxx/xxx). Diese dient der Umsetzung des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Nagoya-Protokoll wurde am 29. Oktober 2010 auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt beschlossen. Es regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Deutschland hat das Nagoya-Protokoll am 23. Juni 2011 gezeichnet. Die EU-VO (xxx/xxx) setzt alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene um. Dieses Gesetz dient v.a. dazu, die Verpflichtungen aus der Verordnung zu konkretisieren, Zuständigkeiten festzulegen und Sanktionen zu definieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz wird Deutschland seine europarechtlichen Verpflichtungen aus der EU-VO (xxx/xxx) erfüllen. Hierdurch wird die Nutzung von genetischen Ressourcen umfassend und einheitlich auf europäischer Ebene reguliert. In Deutschland kann das Bundesamt für Naturschutz die erforderlichen Verwaltungsaufgaben erfüllen. Zugleich wird – rein deklaratorisch – festgestellt, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland keinen besonderen Beschränkungen unterliegt.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund macht von seiner konkurrierenden Zuständigkeit für den Naturschutz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz Gebrauch. Der Vollzug geschieht nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz in bundeseigener Verwaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz konkretisiert die EU-VO xxx/xxx, insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeiten, Eingriffsermächtigungen und Sanktionen. Somit dient es, gemeinsam mit der Verordnung, der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Nagoya-Protokolls, vgl. bereits oben unter A I.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz begleitet die EU-VO xxx/xxx. Diese macht es notwendig, Zuständigkeiten innerhalb von Deutschland zu definieren, Sanktionen festzulegen und der zuständigen Behörde völker- und europarechtskonforme Eingriffsermächtigungen zu erteilen. Mithin ist das vorgelegte Gesetz notwendig, um den sachgerechten und ordnungsgemäßen Vollzug der EU-VO xxx/xxx zu gewährleisten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch einen bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug wird ein nutzerfreundlicher und kosteneffizienter Vollzug der EU-VO xxx/xxx ermöglicht. Rechtsunterworfenen Nutzern von genetischen Ressourcen erhalten eine einheitliche, kompetente Anlaufstelle auf Bundesebene.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz unterstützt die Umsetzung des Nagoya-Protokolls und ist mithin ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Aichi-Ziele des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt. Diese wurden auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen und beinhalten unter anderem strategische Ziele zur Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft. Durch die In-Wert-Setzung von genetischen Ressourcen wird das Nagoya-Protokoll einen wirtschaftlichen Anreiz zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Vertragsstaaten setzen. Somit wird das Gesetz einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt weltweit leisten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zur sachgerechten Erfüllung der dem Bundesamt für Naturschutz durch das vorgeschlagene Gesetz übertragenen Aufgaben wird eine geeignete Anzahl neuer Stellen im Bundesamt zu schaffen sein.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung werden durch dieses Gesetz keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Durch die Verordnung EU (XX/XX) entstehen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Zeitaufwand und Mehrkosten aufgrund von Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten sowie insbesondere aufgrund der Sorgfaltspflichtregelung aus Artikel 4 der Verordnung EU (XX/XX). Durch das Gesetz werden jedoch keine neuen Verpflichtungen geschaffen, die über dieses unmittelbar geltende EU-Recht hinausgehen, so dass sich durch das Regelungsvorhaben selbst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergibt. Bezüglich der aus der Verordnung EU (XX/XX) resultierenden Pflichten wird auf das „Impact Assessment“ SWD(2012) 292 final (abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/international/abs/pdf/IMPACT_ASSESSMENT_P1_EN.pdf) verwiesen.

Kosten durch erhöhten Vollzugaufwand entstehen insofern für den Bund durch Amtshandlungen bei dem Bundesamt für Naturschutz, wo eine geeignete Anzahl von Stellen zu schaffen sein wird.

Für die Länder ergeben sich keine Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Dem Privatsektor entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Lediglich die Vollzugskosten (Gebühren und Auslagen) können auf Nutzer von genetischen Ressourcen umgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Nutzer von genetischen Ressourcen - sowohl in privater als auch in öffentlicher Trägerschaft - sind auf eine zügige und transparente Konkretisierung der EU-VO xxx/xxx angewiesen, um ihre unmittelbar aus der Verordnung erwachsenden Rechtspflichten erfüllen zu können.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung bzw. Evaluation ist nicht möglich, da die zu Grunde liegende völker- und europarechtlichen Pflichten dauerhaft erfüllt werden müssen. Jedoch ist in Artikel 16 der VO (xxx/xxx) ein besonderer Mechanismus zur Evaluation und Berichterstattung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 § 1 Anwendungsbereich

Dieser Paragraph beschreibt den Gesetzeszweck in allgemeiner Form. Er stellt das Gesetz in einen internationalen und europäischen Kontext und schafft so Klarheit und Orientierung für die Bürger.

Zu Artikel 1 § 2 Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland

Dieser Paragraph hat bloß eine deklaratorische Wirkung. Der Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland unterliegt gegenwärtig keinen besonderen Beschränkungen und steht – im Rahmen der allgemeinen Gesetze – jedem frei. Weder das Nagoya-Protokoll, noch die EU-VO xxx/xxx geben Anlass, dies zu ändern. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Transparenz erscheint es geboten, dies deklaratorisch festzuhalten.

Zu Art. 1 § 3 Meldepflicht

Dieser Paragraph ist gegenwärtig notwendig, um die europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 1 der EU-VO xxx/xxx umzusetzen. Gleichzeitig ist bereits absehbar, dass er durch anstehende europarechtliche Umsetzungen überholt werden wird, die insofern Anwendungsvorrang genießen. Denn Artikel 7 Absatz 4 der EU-VO xxx/xxx ermächtigt zur Verabschiedung eines Durchführungsrechtsaktes. Sobald ein solcher erlassen wird, dürfte die bundesgesetzliche Regelung in § 3 hinfällig werden.

Zu Artikel 1 § 4 Befugnisse

Dieser Paragraph bezieht sich auf Artikel 9 der EU-VO xxx/xxx. Dieser schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten die Einhaltung insbesondere der Nutzerpflichten aus den Artikeln 4 und 7 der VO überwachen. Dies setzt wiederum die völkerrechtliche Verpflichtung aus den Artikeln 15 bis 17 des Nagoya-Protokolls um. Um die völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist es erforderlich, wirksam zu gewährleisten, dass genetische Ressourcen, die in Deutschland genutzt werden, im Herkunftsland im Einklang mit einer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung erlangt worden sind und dass einvernehmlich festgelegte Bedingungen vereinbart worden sind. Hierzu muss das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Vollzugsbehörde mit geeigneten und allgemein üblichen Eingriffsermächtigungen ausgestattet werden.

Zu Artikel 1 § 5 Abhilfemaßnahmen und vorläufige Sofortmaßnahmen

Dieser Paragraph ist notwendig, um die europarechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 7 der EU-VO xxx/xxx umzusetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 4 verwiesen.

Zu Artikel 1 § 6 Verordnungsermächtigung

Dieser Paragraph ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dazu, Details des Vollzugs durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist notwendig, um den Verwaltungsvollzug flexibel an neue Gegebenheiten anzupassen, um so dauerhaft Verhältnismäßigkeit und Effizienz insbesondere für die Nutzer von genetischen Ressourcen in Deutschland zu garantieren.

Zu Artikel 1 § 7 Ordnungswidrigkeit

Aus Artikel 11 der EU-VO xxx/xxx, sowie aus den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 2 des Nagoya-Protokolls ergibt sich, dass Maßnahmen bzw. Sanktionen in Fällen von Nichteinhaltung durch Nutzer vorgesehen sein müssen. Ordnungswidrigkeiten stellen hierzu ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar.

Zu Artikel 1 § 8 Einziehung

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Einziehungsregelung.

Zu Artikel 1 § 9 Zuständigkeiten

Durch diesen Paragraphen werden innerdeutsche Zuständigkeiten geregelt. Hierdurch wird den Verpflichtungen aus Artikel 6 der EU-VO xxx/xxx, sowie der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 13 des Nagoya-Protokolls entsprochen. Die Benennung des Bundesumweltministeriums als das für Angelegenheiten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt federführende Ministerium ist naheliegend und sachgerecht, ebenso wie die Benennung des nachgeordneten Bundesamtes für Naturschutz als zuständige Vollzugsbehörde.

Durch diesen Artikel wird auch die Entscheidung dafür getroffen, den Vollzug einheitlich auf Bundesebene zu gestalten. Dies erscheint sachgerecht, um einen möglichst effizienten und transparenten Vollzug der EU-VO xxx/xxx in Deutschland zu gewährleisten. Unabhängig hiervon besteht für die Bundesländer eine Abweichungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 1 § 10 Kosten

Dieser Paragraph ist notwendig, um der Vollzugsbehörde eine Ermächtigung für die Erhebung von Kosten und Auslagen zu geben, die durch den Vollzug der EU-VO xxx/xxx anfallen.

Zu Artikel 2 § 34a Patentgesetz

Durch die Ergänzung des Patentgesetzes wird an bestehende gesetzliche Regelungen angeknüpft. Hierdurch kann sowohl die Kosteneffizienz, als auch die Wirksamkeit des Vollzugs gesteigert werden. Gleichwohl wird das Patentgesetz nicht inhaltlich verändert; vielmehr wird lediglich eine Kooperation zwischen den beteiligten Bundesoberbehörden festgeschrieben, die es dem Bundesamt für Naturschutz ermöglichen wird, seine Aufgaben noch kosteneffizienter, verhältnismäßiger und wirksamer wahrzunehmen.